
Statuten

der

Athris AG (Athris SA) (Athris Ltd.)

mit Sitz in Zug

1. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma

Athris AG
(Athris SA)
(Athris Ltd.)

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR und den vorliegenden Statuten mit Sitz in Zug.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt (direkt oder indirekt), Finanz- und andere Anlagen jedwelcher Art zu tätigen. Insbesondere, aber nicht ausschliesslich, bezweckt die Gesellschaft den Erwerb, die dauernde Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen kotierten und nichtkotierten Unternehmungen und Gesellschaften aller Art sowie von in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen aller Art.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten sowie Grundstücke erwerben, halten und veräussern.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen. Insbesondere kann die Gesellschaft Darlehen, Garantien und andere Arten der Finanzierung und der Sicherstellung für verbundene und nahestehende Personen gewähren bzw. von solchen Personen akzeptieren und Mittel am Geld- und Kapitalmarkt aufnehmen und anlegen.

Art. 3 Anlagepolitik

Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft im Sinne des Kotierungsreglements für Investmentgesellschaften der BX Swiss AG. Dies sind die Grundsätze der Anlagepolitik:

- Das Anlageziel der Gesellschaft ist es, langfristige wert- und wachstumsorientierte Investitionen zu tätigen, die Potential für überdurchschnittliche Wertsteigerungen aufweisen und so zu einer überdurchschnittlichen Performance für die Aktionäre der Gesellschaft führen können. Die Gesellschaft verfügt über ein globales, sektor- und industrieneutrales Anlageuniversum und tätigt Anlagen u.a. in kotierte und nicht-kotierte Unternehmen, kollektive Kapitalanlagen, festverzinsliche Anlagen, derivative Finanzinstrumente, digitale Wert- und sonstige Rechte und Immobilien.
- Anlagen können in Fremdwährungen getätigt werden, können aber nach Ermessen des Verwaltungsrates in Schweizer Franken abgesichert werden.
- Die Gesellschaft kann Fremdmittel aufnehmen.

- Die Gesellschaft kann in derivative Finanzierungsinstrumente (Optionen, Futures etc.) investieren, Wertschriften leihen und borgen sowie andere Anlagetechniken und -instrumente nutzen.

Die Einzelheiten der Anlagepolitik regelt das Zusatz- bzw. Anlagereglement.

2. Aktienkapital, Aktien und Übertragung

Art. 4 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 2'184'379 und ist eingeteilt in 1'167'199 vinkulierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 (Stimmrechtsaktien) und in 203'436 vinkulierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 5.00 (Stammaktien).

Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Art. 5 Bedingtes Kapital für Mitarbeiterbeteiligungen

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 1'092'185.00 durch Ausgabe von höchstens 218'437 vollständig zu liberierenden vinkulierte Namenaktien (Stammaktien) mit einem Nennwert von je CHF 5.00 je Aktie erhöht bei und im Umfang der Ausübung von Optionen, welche Mitarbeitern der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften sowie Mitgliedern des Verwaltungsrates eingeräumt werden.

Bezüglich dieser Aktien ist das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Der Verwaltungsrat bestimmt bei einer solchen Emission die spezifischen Konditionen inkl. den Ausgabepreis der Aktien.

Art. 6 Genehmigtes Kapital für allgemeine Zwecke

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital jederzeit bis 9. Juni 2022 im Maximalbetrag von CHF 1'092'185.00 durch Ausgabe von höchstens 218'437 vollständig zu liberierenden und vinkulierte Namenaktien (Stammaktien) mit einem Nennwert von je CHF 5.00 je Aktie zu erhöhen.

Erhöhungen durch Festübernahme oder in Teilbeträgen sind zulässig. Der Ausgabepreis, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Liberierung (inkl. Sacheinlage oder Sachübernahme) werden vom Verwaltungsrat

bestimmt. Der Verwaltungsrat kann eingeräumte jedoch nicht ausgeübte Bezugsrechte von der Kapitalerhöhung ausschliessen (sofern im Erhöhungsbeschluss ein Maximalbetrag angegeben wurde) oder diese zu marktüblichen Konditionen verkaufen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Bezugsrechte der Aktionäre auszuschliessen und diese Dritten zuzuweisen, wenn die neu auszugebenden Aktien zu folgenden Zwecken verwendet werden: (1) Für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder zur direkten oder indirekten Mittelaufnahme auf internationalen Kapitalmärkten, oder (2) zum Zwecke der Mitarbeiterbeteiligung.

Art. 7 Form, Umwandlung und Übertragung von Aktien

Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in der Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre bereits ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

Die Gesellschaft kann die Schaffung von Bucheffekten auf der Grundlage von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten veranlassen sowie als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem wieder zurückziehen.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in einer bestimmten Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Er kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer schriftlichen Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienregister gehaltenen Namenaktien verlangen.

Unverurkundete Namenaktien beziehungsweise daraus entspringende unverurkundete Rechte (Wertrechte) können nur durch Zession übertragen werden. Eine solche Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Art. 7 bleibt vorbehalten. Ihre Verpfändung richtet sich nach den Bestimmungen über das Pfandrecht an Forderungen. Namenaktien, die Bucheffekten sind, können indessen nicht durch Zession übertragen werden. Ihre Verpfändung richtet sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.

Art. 8 Aktienbuch und Wertrechtbuch

Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen (bei juristischen Personen die Firma), Adresse (bei juristischen Personen der Sitz) und ggf. E-Mail-Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Berechtigten.

Die Eintragung im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht bedarf der Zustimmung durch den Verwaltungsrat. Die Zustimmung kann aus den in nachfolgend lit. a) und b) genannten Gründen verweigert werden. Bei Verweigerung der Zustimmung werden die Aktionäre ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen und die entsprechenden Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten.

- (a) Der Verwaltungsrat verweigert die Eintragung ins Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht oder entscheidet über die Löschung eines bereits eingetragenen Aktionärs mit Stimmrecht aus dem Aktienbuch, wenn der Erwerber auf Verlangen hin nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.
- (b) Der Verwaltungsrat verweigert die Eintragung natürlicher und juristischer Personen ins Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht, welche Namenaktien für Dritte halten und dies schriftlich gegenüber der Gesellschaft erklären, oder entscheidet über die Löschung bereits eingetragener Aktionäre mit Stimmrecht aus dem Aktienbuch, wenn diese sich nicht dazu verpflichten, auf Verlangen hin jederzeit die Namen, Adressen und Beteiligungsquoten derjenigen Personen offenzulegen, für welche sie die Namenaktien halten.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen dessen Eintragung als stimmberechtigten Aktionär im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen ist und ihn als Aktionär ohne Stimmrecht eintragen. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Die Einschränkungen gelten auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen.

Der Verwaltungsrat führt über die von ihr ausgegebenen Wertrechte ein Buch (Wertrechtebuch), in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Gläubiger eingetragen werden. Das Wertrechtebuch ist nicht öffentlich. Die Wertrechte entstehen mit Eintragung in das Wertrechtebuch und bestehen nur nach Massgabe dieser Eintragung.

Art. 9 Öffentliches Kaufangebot (Opting-Out)

Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Art. 135 und 163 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel verpflichtet.

3. Organe

Art. 10 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (a) Die Generalversammlung;
- (b) Der Verwaltungsrat; und
- (c) Die Revisionsstelle.

3.1. Die Generalversammlung

Art. 11 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- (a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- (b) Einzelwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und aus diesen Mitgliedern Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates, Einzelwahl der

Mitglieder des Vergütungsausschusses sowie Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;

- (c) Genehmigung des Lageberichtes sowie der Konzernrechnung;
- (d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- (e) Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung);
- (f) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung; und
- (g) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 12 Versammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen durch den Verwaltungsrat einberufen werden auf Beschluss einer Generalversammlung oder wenn es ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge (bei Wahlen insbesondere der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten) verlangen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie können Anträge stellen.

Art. 13 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung durch (uneingeschriebenen) Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre und Nutzniesser.

In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Lagebericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen zu verlangen.

Art. 14 Traktandierung

Ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen Aktien entweder (i) im Nennwert von mindestens CHF 1'000'000.00 oder (ii) mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen. Das Begehren hat schriftlich und unter genauer Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge 45 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen.

Zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon sind jedoch der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie derjenige auf Durchführung einer Sonderprüfung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 15 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident, der nicht Aktionär sein muss.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Art. 16 Stimmrecht und Vertretung

Vorbehältlich Art. 8 berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen Dritten, welcher nicht Aktionär sein muss und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung und Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die an dem jeweils vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragen sind.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter, dessen Amtsdauer abläuft, ist sofort wieder wählbar. Die Pflichten des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bestimmen sich nach anwendbaren Gesetzen, Regeln und Richtlinien. Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter mit Wirkung auf das Ende der Generalversammlung abberufen.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, ernennt der Verwaltungsrat den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.

Art. 17 Beschlüsse und Wahlen

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre oder der vertretenen Aktien.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern der Vorsitzende nicht eine schriftliche oder elektronische Wahl oder Abstimmung anordnet. Der Vorsitzende kann jederzeit im Interesse der Zuverlässigkeit des Ergebnisses geheime Abstimmung anordnen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

Der Verwaltungsrat kann Vorschriften für Abstimmungen und Wahlen mittels elektronischem Verfahren erlassen. Elektronische Wahlen und Abstimmungen sind geheimen Wahlen und Abstimmungen gleichgestellt.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht zwingendes Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Kandidat zur Wahl, ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an, in dem das relative Mehr (d.h. die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen) entscheidet.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist für die im Gesetz genannten Fälle erforderlich.

Der Vorsitzende hat keinen Stichtscheid.

3.2. Der Verwaltungsrat

Art. 18 Wahl und Konstituierung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei (3), aber nicht mehr als fünf (5) Mitgliedern.

Jede Aktienkategorie hat Anspruch auf Vertretung im Verwaltungsrat.

Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsrates werden einzeln für eine Amtsdauer von jeweils einem Jahr gewählt. Als Jahr gilt die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten. Unter dem Jahr gewählte neue Mitglieder setzen die Amtsdauer ihres Vorgängers fort. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Soweit in den Statuten nicht anders vorgesehen, konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet aus dem Kreis seiner Mitglieder nach Bedarf einen Vizepräsidenten. Der Verwaltungsrat bezeichnet ferner einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Ist das Präsidium des Verwaltungsrates vakant, kann der Verwaltungsrat aus dem Kreis seiner Mitglieder einen neuen Präsidenten für die verbleibende Amtsdauer bezeichnen.

Art. 19 Oberleitung, Delegation

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglementen einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte ständige oder ad hoc Ausschüsse bestellen, welche mit der Vorbereitung und Ausführung seiner Entscheide oder der Aufsicht bestimmter Geschäftsbereiche betraut sind. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass er umfassend informiert bleibt.

Der Verwaltungsrat kann, unter Vorbehalt der unübertragbaren Aufgaben, einen Teil seiner Befugnisse oder alle seine Befugnisse nach Massgabe eines vom Verwaltungsrat zu erlassenden Organisationsreglements an einzelne oder mehrere Mitglieder der Geschäftsleitung oder Vertreter der Gesellschaft, Verwaltungsräte, Ausschüsse oder Dritte übertragen, welche nicht Aktionäre sein müssen.

Art. 20 Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- (a) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
- (b) Festlegung der Organisation;
- (c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- (d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;

- (e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- (f) Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- (g) Beschlussfassung über die der Generalversammlung vorzulegenden Anträge zur Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung;
- (h) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- (i) Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
- (j) Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
- (k) Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der Revisionsstelle;
- (l) andere unübertragbare und unentziehbare Aufgaben gemäss den auf die Gesellschaft anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen; und
- (m) die Bestimmung des Interimsverwaltungsratspräsidenten, von Interimsvergütungsausschussmitgliedern oder eines unabhängigen Interimsstimmrechtsvertreters, jeweils für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, bei entsprechenden unterjährig auftretenden Vakuenzen.

Art. 21 Organisation und Protokolle

Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich vorbehältlich der Statuten nach dem Organisationsreglement. Die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates ist auch auf dem Wege einer Telefon- oder Videokonferenz möglich.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Für öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse genügt die Anwesenheit eines einzigen Mitglieds des Verwaltungsrates (Art. 634a, 651a, 652g, 653g, 653i OR).

Beschlüsse auf dem Zirkularweg oder per Telefax, E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, sind statthaft sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 22 Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht aus einem (1) oder zwei (2) Mitgliedern des Verwaltungsrates. Jedes Mitglied des Vergütungsausschusses wird einzeln von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Mitglieder des Vergütungsausschusses, deren Amtsdauer abläuft, sind sofort wieder wählbar. Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss kann der Verwaltungsrat die fehlenden Mitglieder aus dem Kreis seiner Mitglieder für die verbleibende Amtsdauer bezeichnen.

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst und wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden. Er bestimmt seinen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates oder des Vergütungsausschusses sein muss.

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungsstrategie und -richtlinien der Gesellschaft und der Leistungskriterien sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Er kann dem Verwaltungsrat Vorschläge und Empfehlungen zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten. Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement, welches Zweck, Zusammensetzung und Verfahrensregeln des Vergütungsausschusses bestimmt, einschliesslich seiner Aufgaben und Befugnisse zur Stellung von Anträgen und Fassung von Beschlüssen bezüglich der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen, diesen Statuten und dem vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit genehmigten entsprechenden Vergütungssystem. Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

3.3. Die Revisionsstelle

Art. 23 Wählbarkeit, Aufgaben

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle, welche unabhängig von der Gesellschaft sein und die gesetzlichen besonderen fachlichen Voraussetzungen erfüllen müssen. Die Revisionsstelle kann wiedergewählt werden. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die Revisionsstelle hat die Rechte und Pflichten gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Sie ist verpflichtet, den Generalversammlungen, für welche sie Bericht zu erstatten hat, beizuwohnen.

4. Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Art. 24 Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Die Generalversammlung genehmigt jährlich und mit bindender Wirkung die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf:

- (a) den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung des Verwaltungsrates für die kommende Amtsdauer;
- (b) den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für die Periode, welche für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Geschäftsjahr zur Auszahlung kommt;
- (c) den Gesamtbetrag der variablen Vergütung für den Verwaltungsrat für das laufende Geschäftsjahr; und
- (d) den Gesamtbetrag der variablen Vergütung für die Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende oder zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

Genehmigt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates nicht, setzt der Verwaltungsrat in einem neuen Antrag den entsprechenden

(maximalen) Gesamtbetrag respektive die (maximalen) Gesamtbeträge oder den entsprechenden (maximalen) Teilbetrag respektive die (maximalen) Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren fest, und unterbreitet den so festgesetzten Betrag oder die so festgesetzten Beträge derselben Generalversammlung, einer ausserordentlichen Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung.

Der Verwaltungsrat unterbreitet den Vergütungsbericht jährlich der Generalversammlung zur konsultativen (nicht bindenden) Abstimmung.

Art. 25 Zusatzbetrag für Wechsel in der Geschäftsleitung

Reicht der bereits von der Generalversammlung genehmigte maximale Gesamtbetrag der Vergütung für die Vergütung einer Person, die Mitglied der Geschäftsleitung wird oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, nicht aus, nachdem die Generalversammlung die Vergütung genehmigt hat, sind die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen ermächtigt, jedem solchen Mitglied während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten oder zuzuteilen. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode und Mitglied 100% der letzten von der Generalversammlung gemäss Art. 22 der Statuten genehmigten Gesamtbeträge der Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen. Dieser Zusatzbetrag versteht sich inklusive allfälliger Abgeltungen von durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteilen. Reicht der Zusatzbetrag nicht zum Ausgleich der genannten Nachteile aus, so ist der den Zusatzbetrag übersteigende Betrag der Antrittsprämie durch die nächste ordentliche Generalversammlung zu genehmigen.

Art. 26 Grundsätze der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Zusätzlich zu einer fixen Vergütung kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung eine variable Vergütung, die sich nach der Erreichung bestimmter Leistungsziele richtet, ausgerichtet werden.

Die Leistungsziele können persönliche Ziele, Ziele der Gesellschaft oder bereichsspezifische Ziele und im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechnete Ziele umfassen, unter Berücksichtigung von Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers der variablen Vergütung. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legen die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte fest.

Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien, Finanzinstrumenten oder -einheiten oder Sach- und/oder Dienstleistungen oder anderen Vorteilen ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legen Zuteilungs-, Sperr-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen fest. Sie können vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses Vesting- oder Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss können dabei die Fähigkeit der Gesellschaft, am Arbeitsmarkt die geeigneten Personen rekrutieren und die Angestellten an die Gesellschaft binden zu können, berücksichtigen. Die Vergütung ist gemäss allgemein anerkannten Bewertungsmethoden per Datum der Zuteilung des betreffenden Vergütungselements zu bewerten. Die Gesellschaft kann die auszugebenden oder auszuliefernden Aktien, soweit verfügbar, in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung oder durch Verwendung von auf dem Markt erworbenen eigenen Aktien bereitstellen.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet oder zugeteilt werden.

5. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, externe Mandate, Kredite und Darlehen

Art. 27 Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Verträge über deren Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf (12) Monaten.

Mitglieder der Geschäftsleitung, die einer Kündigungsfrist unterliegen, können von ihrer Arbeitspflicht befreit werden. Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Aufhebungsvereinbarungen abschliessen.

Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung können Konkurrenzverbote für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags für eine Dauer von in der Regel nicht länger als bis zu einem (1) Jahr enthalten. Die Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots richtet sich nach der zuletzt an dieses Mitglied der Geschäftsleitung ausbezahlten jährlichen Vergütung sowie der Marktusancen und gesetzlichen Vorschriften.

Art. 28 Externe Mandate

Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als 15 zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als 5 Mandate in börsenkotierten Unternehmen.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung, das nicht zugleich Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft ist, kann mehr als 3 zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als 1 Mandat in börsenkotierten Unternehmen.

Nicht unter diese Beschränkung fallen:

- (a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder welche die Gesellschaft kontrollieren und/oder die mit diesen verbunden sind und/oder diesen nahe stehen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zwanzig (20) solche Mandate wahrnehmen;
- (b) Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Unternehmen wahrgenommen werden. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zwanzig (20) solche Mandate wahrnehmen; und
- (c) Nicht entschädigte Mandate, wobei die Vergütung von Spesen nicht als Entschädigung gilt. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zwanzig (20) solche Mandate wahrnehmen.

Als Mandate gelten Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung im obersten Leitungs- und Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein vergleichbares ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

Der Verwaltungsrat stellt in jedem Fall sicher, dass die Anzahl externer Mandate, die von Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung wahrgenommen werden, mit deren Einsatz, Verfügbarkeit, Leistungsvermögen und Unabhängigkeit, die für die Erfüllung deren Amtes als Mitglied des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsleitung erforderlich sind, vereinbar ist. Die Annahme von Mandaten ausserhalb der Gesellschaft durch Mitglieder der Geschäftsleitung bedarf der vorgängigen Zustimmung durch den Verwaltungsrat.

Art. 29 Kredite und Darlehen

Kredite und Darlehen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen gewährt werden. Der Gesamtbetrag solcher ausstehenden Kredite und Darlehen darf je Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung CHF 2'000'000.00 nicht übersteigen.

6. Geschäftsjahr und Gewinnverteilung

Art. 30 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Art. 31 Gewinnverteilung

Unter Vorbehalt der Statuten und der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven vom Gewinn abgezogen worden sind.

Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf (5) Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

Art. 32 Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe von Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

7. Benachrichtigungen

Art. 33 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Soweit anwendbares Recht nicht zwingend eine persönliche Mitteilung verlangt, erfolgen die gesetzlich vorgeschriebenen und sonstigen Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre gültig durch die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Mitteilungen der Gesellschaft an Aktionäre können auch durch gewöhnlichen (uneingeschriebenen) Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Adressen der Aktionäre erfolgen.

Art. 34 Publikationsorgan

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

8. Qualifizierte Tatbestände

Art. 35 Beabsichtigte Sachübernahme

Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung von der Jelmoli Holding AG mit Sitz in Zürich sämtliche oder einzelne der Aktien der GLPH SA und der noch zu gründenden Jelmoli Betriebs AG, Fundgrube Bonne Occase AG, Molino AG sowie Jelmoli Service AG zu übernehmen. Der Übernahmepreis beträgt höchstens CHF 48'000'000.

Art. 36 Sacheinlage / Sachübernahme

Die Gesellschaft übernimmt bei der ordentlichen Kapitalerhöhung vom 03.10.2008 gemäss Vertrag vom 26.09.2008 Beteiligungen und Forderungen zum Gesamtpreis von CHF 441'736'646.00, wofür 821'354 Namenaktien zu CHF 0.20 und 100'433 Inhaberaktien zu CHF 1.00 ausgegeben und Schuldverpflichtungen im Wert von CHF 43'059'944.00 übernommen werden.

Zug, den 10. Juni 2020